

Anlage 2
zur Satzung vom 17.12.2001
über die
Abfallentsorgung im Landkreis Osnabrück

Verzeichnis der Abfälle, die nach § 2 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Osnabrück vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

- Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Menge, ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, ausgenommen solche Abfälle, die unter die Sperrmüllabfuhrregelung (§11) fallen
- Hausmüll ähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industriebetrieben, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 15) gesammelt werden können
- Haushaltsgeräte, die Trägeröle oder andere grundwassergefährdende Flüssigkeiten/Stoffe oder Asbest enthalten
- Sperrmüll, der auf nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken angefallen ist
- Sperrmüllstücke, deren Gewicht 75 kg überschreitet oder die größer als 220 x 150 x 75 cm sind
- Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- und Reparaturmaßnahmen anfallen, wie z. B. Steine, Treppen, Türen, Fenster, Bodenbeläge, Leitungen, Bauschutt, Bodenaushub, Holzgebälk, Ziegel, Öltanks usw.
- Entwässerte Schlämme
- Flüssigstoffe
- Pastöse Abfälle
- Rechengut aus Kläranlagen
- Kfz-Teile und -Zubehör
- Speiseabfälle und überlagerte Lebensmittel aus Gewerbe- oder Industriebetrieben, die über 20 kg/Woche hinausgehen

Anlage 3
zur Satzung vom 17.12.2001
über die
Abfallentsorgung im Landkreis Osnabrück

Die nachfolgenden Abfälle sind vom Haus- und Sperrmüll getrennt zu halten und nach § 12 bzw. § 13 zu entsorgen:

- Leuchtstoffröhren
- Bleiakumulatoren (Autobatterien pp.)
- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren (auch elektrische Kleingeräte mit eingebautem Akku)
- Quecksilberhaltige Knopfzellen
- Trockenbatterien (Trockenzellen)
- Quecksilberhaltige Rückstände (z. B. Thermometer)
- Säuren pp.
- Laugen pp.
- Fixierbäder
- Entwicklerbäder
- Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle
- Feste fett- und ölerschmutzte Betriebsmittel
- Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend
- Ethylenglykole (Frostschutzmittel)
- Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel
- Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
- Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet
- Feinchemikalien
- Gase in Patronen (Spraydosen)
- Holzschutzmittel, Abbeizmittel, Möbelpflegemittel
- Rostschutzmittel, Rostumwandler
- Autopflegemittel, Unterbodenschutz, Spachtelmassen
- Haushaltschemikalien
- Verpackungen/Behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen (soweit mit Gefahrensymbol gemäß Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet); dies gilt nicht, wenn sie
 - bei flüssigen Füllgütern tropffrei
 - bei pastösen Füllgütern spachtelrein
 - bei pulverförmigen oder körnigen Füllgütern rieselfreigeleert sind